



KKJPD
z.Hd. Präsident
Regierungsrat Hans-Jürg Käser
3000 Bern
Versand per Mail an: info@kkjpd.ch

St. Gallen, 16. Februar 2015

Vernehmlassung Verwaltungsvereinbarung Polizeikooperation

Sehr geehrter Herr Präsident

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren danke ich Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Vernehmlassung.

Die KSSD befürwortet eine Vertiefung und Professionalisierung der Zusammenarbeit unter den kantonalen und kommunalen Polizeikörpern sowie mit dem Bund. Sie begrüsst namentlich die Entwicklung hin zu einer gesamtschweizerischen Koordination, Vereinfachung sowie zur Wirkungs- und Effizienzsteigerung. Die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle erachtet die KSSD für den richtigen Weg.

Die Verwaltungsvereinbarung bedeutet teilweise eine Institutionalisierung bestehender und bewährter Formen der Kooperation. Zudem sieht sie neue Kompetenzregelungen und Organe vor. Diesbezüglich stellt die KSSD die Frage, ob noch Vereinfachungen in den vorgesehenen Strukturen möglich sind.

Des Weiteren hat die KSSD Bemerkungen und Hinweise zu folgenden Punkten:

Leitungsausschuss und Steuerungsausschuss (Art. 2 und 3)

Die KSSD begrüsst es, dass die Anliegen der städtischen Sicherheitsdirektionen auf politischer Ebene durch eine Vertretung im Leitungsausschuss der Trägerschaft eingebracht werden können (Art. 2 Abs. 3). Auf strategischer Ebene fungiert der Vorstand der KKPKS als Steuerungsausschuss. In diesem sind die städtischen Polizeikörper mit dem Präsidenten der Schweizerischen Vereinigung städtischer Polizeichefs (SVSP) vertreten, was aus Sicht der KSSD sinnvoll und wichtig ist und allenfalls sogar explizit im Vereinbarungstext statuiert werden könnte.



Leiter des Kompetenzzentrums Polizeikooperation (Art. 5)

Unklar ist die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Leiter des Kompetenzzentrums und KKPKS bzw. KKJPD. Um Missverständnisse zu vermeiden, müsste festgehalten werden, wem der Leiter organisatorisch unterstellt ist. Art. 5 Abs. 2 spricht in allgemeiner Weise von einer Verantwortung gegenüber „den vorgesetzten Gremien“.

Für die Funktion des Leiters des Kompetenzzentrums wird aus dem Text nicht deutlich, ob dieser – wie die Geschäftsstellenleiter nach Art. 4 Abs. 2 – vollamtlich tätig sein wird.

Die Erläuterungen zu Art. 5 halten fest, dass der Leiter des Kompetenzzentrums in Personalunion zugleich auch Stabschef des Planungs- und Führungsstab gem. Art. 6 Abs. 1 Bst. a sein soll. Dies wird aufgrund der unterschiedlichen Terminologien im Vereinbarungstext selbst nicht klar. Art. 5 Abs. 4 lit. a besagt, dass er diesen Stab leitet.

Planungs- und Führungsstab der Polizei (Art. 6)

Grosse kommunale Korps leisten einen erheblichen Beitrag bei IKAPOL- und anderen übergreifenden Einsätzen und sollten somit auch entsprechend im Planungs- und Führungsstab vertreten sein. Art. 6 Abs. 1 lit. b ist daher folgendermassen zu ergänzen: „... und derjenigen kommunalen Polizeikorps, die über mehr als 1000 Polizistinnen und Polizisten verfügen.“

Hinsichtlich der Zuständigkeiten könnte Art. 6 Abs. 2 um folgenden Absatz ergänzt werden: „...ist zuständig für die Erarbeitung von kantons- und korpsübergreifenden Eventualplanungen bei Bedrohungslagen für die nationale Sicherheit“.

KKPKS (Art. 9)

Die KSSD begrüsst es, dass eine Vertretung in der KKPKS sowohl für die SVSP als auch für diejenigen kommunalen Polizeikorps, die über mehr als 1000 Polizistinnen und Polizisten verfügen, im Vereinbarungstext explizit festgehalten ist.

Finanzen

Die Neuregelung wird für die Städte Mehrkosten zur Folge haben, indem für Personal und Infrastruktur des neuen Kompetenzzentrums höhere Fixkosten anfallen. Die definitiven Beträge können schwer abgeschätzt werden, da die Beteiligungen kantonsintern festgelegt werden sollen. In grösseren Kantonen dürften aufgrund der Beitragshöhen rasch einmal die Parlamente darüber zu befinden haben.



Die Schaffung eines Kompetenzzentrums zieht auch Umstrukturierungen nach sich: Die Stadtpolizei Zürich beherbergt bis anhin die Bereiche HPI und PTI. Sie stellt Räumlichkeiten für beide Bereiche und Personal für den Bereich PTI zur Verfügung. Insgesamt handelt es sich um 300 Stellenprozente, wobei zwei Vollzeitstellen fremdfinanziert sind. Neben den Lohnkosten (Fr. 203'373) stellt die Stadtpolizei Zürich auch die Mietkosten (Fr. 30'400) in Rechnung. Für ihre Personalplanung ist die Stadtpolizei Zürich darauf angewiesen, frühzeitig über entsprechende Entscheide informiert zu sein.

Weiteres Vorgehen und Gespräche

Art. 2 Abs. 2 des Vereinbarungsentwurfes sieht vor, dass die KKJPD mit dem EJPD und auch mit der KSSD Vereinbarungen abschliesst „für deren Mitarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung und ihrer jeweiligen Kompetenzen im Polizeibereich“. Die KSSD steht für vorbereitende Gespräche zur konkreten Ausgestaltung der künftigen Zusammenarbeit gerne zur Verfügung.

Ich danke für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren
Präsident


Nino Cozzio

Kopie - Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
- Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
- Polizeidepartement der Stadt Zürich